

Gutachter

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer,
LL.M., Dipl.-Kfm., Hamburg

Referentinnen und Referent

Rechtsanwältin Dr. Hilke Herchen,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Kalss, LL.M.,
Wien

Syndikusrechtsanwalt Dr. Stephan
Semrau, M.Jur., Leverkusen

Vorsitzender

Prof. Dr. Mathias Habersack, München

Stv. Vorsitzende

Rechtsanwältin Dr. Gabriele Roßkopf,
Stuttgart

Rechtsanwältin Dr. Friederike Rotsch,
Königstein i.Ts.

Schriftführer

Rechtsanwalt Dr. Daniel Schubmann,
Hannover

Referate

Mittwoch, 16. September
12:00 bis 13:15 Uhr

Diskussion

Mittwoch, 16. September
14:15 bis 15:30 Uhr

Donnerstag, 17. September
9:30 bis 13:00 Uhr

Diskussion und Beschlussfassung

Donnerstag, 17. September
14:00 bis 18:00 Uhr



Für weitere Informationen
zur Fachabteilung sowie
den Mitwirkenden
scannen Sie bitte den
QR-Code.

Empfiehl sich eine Reform des Konzernrechts?

Mit dem Dritten Buch über verbundene Unternehmen und seinen Vorschriften über Unternehmensverträge, „faktische“ Unternehmensverbindungen, die Eingliederung und – seit 2002 – dem Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze Out) hat das Aktiengesetz 1965 einen Weg beschritten, der in Nachbarrechtsordnungen nur auf wenig Gefolgschaft gestoßen ist. Für das GmbH-Recht und die Personengesellschaften fehlt es hingegen an speziellen Vorschriften über verbundene Unternehmen. Insoweit greifen Rechtsprechung und herrschende Lehre teils auf die entsprechende Anwendung aktienrechtlicher Vorschriften (Vertragskonzern), teils auf allgemeine Grundsätze (Treupflicht, Gleichbehandlungsgebot) zurück. Zumal angesichts der seit 1965 eingetretenen Veränderungen der Konzernrealität liegt es nahe, nach 1992 erneut über eine Reform des Konzernrechts nachzudenken.

So richtet das Dritte Buch des AktG sein Augenmerk in erster Linie auf die abhängige Gesellschaft und den Schutz ihrer Minderheitsaktionäre und Gläubiger. Tatsächlich müssen jedoch auch das herrschende Unternehmen und seine Aktionäre in den Blick genommen werden. Konzernverbindungen sind legitime Instrumente der Unternehmensführung. Diese wiederum verlangen nach klaren Regeln insbesondere zu Konzernorganisation, -leitung und -finanzierung. Im Recht des Vertragskonzerns ist auch unabhängig von einer Reform der Gruppenbesteuerung zumindest über systemimmanente Reformen der aktienrechtlichen Regeln und eine Regelung des (Vertrags-)Konzernrechts der GmbH und der Personengesellschaften nachzudenken. Vertiefender Überlegungen bedarf ferner die zunehmende Erosion des konzernrechtlichen Trennungsprinzips.

Auf europäischer Ebene hat die Diskussion über die Schaffung einer „28. Rechtsform“ Fahrt aufgenommen. Die Funktionsfähigkeit eines solchen Konzernbausteins verlangt eine belastbare Anerkennung des „Gruppeninteresses“ und damit insbesondere die Anerkennung eines Rechts zur Erteilung von Weisungen, die zwar aus Sicht der abhängigen Gesellschaft nachteilig, indes durch das Interesse des Unternehmensverbands gerechtfertigt sind. Im deutschen Recht fehlt es insoweit an gesetzlichen Regelungen. Überdies fragt sich, ob nicht auch die Einpersonen-AG den Regeln über die Einpersonen-GmbH unterliegen sollte.